

Wahl zur Vollversammlung 2024



Erste Bekanntmachung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

1. Durchführung der Wahl und Ende der Wahlfrist

Die Wahl zur Vollversammlung der Niederrheinischen IHK findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl, werden den Wahlberechtigten von der Niederrheinischen IHK rechtzeitig übersandt. Der Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist), wird auf

Montag, den 30. September 2024, 18:00 Uhr,

festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die elektronische Wahl, die am 28. August beginnt.

2. Einsicht in die Wählerlisten

Die nach Wahlgruppen und Wahlbezirken (§ 8 der Wahlordnung der IHK) aufgeteilten Wählerlisten werden zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten ausgelegt

vom 13. Mai bis 11. Juni 2024

montags bis freitags in der Zeit jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr) in der Hauptgeschäftsstelle, Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 28 21-309

Der Wahlausschuss hat Vorgaben für die Aufstellung der Wählerlisten nach den bei der IHK vorhandenen Unterlagen beschlossen. Auf dieser Grundlage wurden die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zugeteilt. Die so erstellten Wählerlisten wurden vom Wahlausschuss bestätigt.

Diejenigen Wahlberechtigten, die mehreren Wahlgruppen und/oder Wahlbezirken angehören, sind einer Wahlgruppe oder einem Bezirk zugewiesen. Sie können gemäß § 8 Abs. 5 Wahlordnung **bis zum 18. Juni 2024, 16:00 Uhr**, bei dem Wahlausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg, schriftlich beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder in einem anderen Bezirk auszuüben. Eine Übermittlung per Fax (0203/285349-309) oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an wahl@niederrhein.ihk.de ist ebenfalls zulässig.

Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten sind gemäß § 8 Abs. 5 Wahlordnung spätestens **bis zum 18. Juni 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich beim Wahlausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg einzureichen. Eine Übermittlung per Fax (0203/285349-309) oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an wahl@niederrhein.ihk.de ist ebenfalls zulässig.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **bis zum 2. Juli 2024, 16:00 Uhr**, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg einzureichen. Eine Übermittlung per Fax (0203/285349-309) oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an wahl@niederrhein.ihk.de ist ebenfalls zulässig.

Innerhalb der Wahlgruppen und Wahlbezirke ist die folgende Anzahl von Vollversammlungsmitgliedern unmittelbar zu wählen:

Wahlgruppe I - Industrie / produzierendes Gewerbe: 20 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

6 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

8 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

6 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe II - Groß- und Außenhandel: 9 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe III - Einzelhandel: 14 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

4 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

6 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe IV - Kreditgewerbe und Versicherungen:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe V - Verkehr und Logistik:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

6 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe VI - Vermittlung, Immobilien und Beratung: 11 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

3 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Wesel

4 Vollversammlungsmitglieder

Kreis Kleve

4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe VII - Hotel- und Gaststättengewerbe, Touristik und Freizeit: 5 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

2 Vollversammlungsmglieder

Kreis Wesel

2 Vollversammlungsmglieder

Kreis Kleve

1 Vollversammlungsmglied

Wahlgruppe VIII - Informations- und Kommunikationsgewerbe, Medien:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

3 Vollversammlungsmglieder

Wahlgruppe IX - Sonstige verbraucher- und unternehmensbezogene Dienstleistungen: 11 Mitglieder, davon

Wahlbezirk:

Stadt Duisburg

4 Vollversammlungsmglieder

Kreis Wesel

4 Vollversammlungsmglieder

Kreis Kleve

3 Vollversammlungsmglieder

Wahlgruppe X - Erneuerbare Energien:

Wahlbezirk: IHK-Bezirk

1 Vollversammlungsmglied

4. Wahlvoraussetzungen

Jeder Wahlvorschlag muss mit Ausnahme von Wahlvorschlägen in der Wahlgruppe IV - Kreditgewerbe und Versicherungen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks der entsprechenden Wahlgruppe unterzeichnet sein. Wahlvorschläge in der Wahlgruppe IV - Kreditgewerbe und Versicherungen müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben.

Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Wahlbewerber enthalten. Ein Wahlberechtigter kann so mit seiner Unterschrift auch mehrere Wahlbewerber unterstützen. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

5. Mittelbare Ersatzwahl, mittelbare Hinzuwahl und mittelbare Nachfolgewahl

Es wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer einer Wahlperiode als Beauftragte und Wahlpersonen der IHK-Zugehörigen in folgenden Fällen in mittelbarer Wahl Vollversammlungsmitglieder wählen können:

- Wenn bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze besetzt werden, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl besetzt (Ersatzwahl).

- Es können in den einzelnen Wahlgruppen jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzugewählt werden:
 - Wahlgruppe I – Industrie / produzierendes Gewerbe bis zu 3 Mitgliedern,
 - Wahlgruppe II – Groß- und Außenhandel bis zu 2 Mitgliedern,
 - Wahlgruppe III – Einzelhandel bis zu 1 Mitglied,
 - Wahlgruppe IV – Kreditgewerbe und Versicherungen bis zu 1 Mitglied,
 - Wahlgruppe V – Verkehr und Logistik bis zu 2 Mitgliedern,
 - Wahlgruppe IX – Sonstige verbraucher- und unternehmensbezogene Dienstleistungen bis zu 1 Mitglied (Hinzuwahl).
- Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied), soweit die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens besteht. Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Kandidat vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Nachfolgewahl besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde (Nachfolgewahl).

Duisburg, den 7. Mai 2024

Der Wahlausschuss